

Inhalt

Vorwort	5
Überblick	7
Erziehungsgeld	13
Erziehungsgeldstellen	30
Aufsichtsbehörden der Länder	38
Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub)	42
Landeserziehungsgeld in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen	65
Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG – (ab 1. Januar 2001)	71
Stichwortverzeichnis	86

Vorwort

Die gute Balance von Familie und Arbeit ist eines der wichtigsten Themen der Zukunft. Eltern, Frauen wie Männer, brauchen die Unterstützung von Gesellschaft und Wirtschaft, damit sie Beruf und Familie vereinbaren können.

Die Bundesregierung hat dafür wichtige Voraussetzungen durch die neuen Elternzeitregelungen und den Rechtsanspruch auf eine Teilzeittätigkeit mit dem neuen Bundeserziehungsgeldgesetz, das seit 1. Januar 2001 gilt, geschaffen.

Das neue Gesetz hat auch für die Beteiligung der Väter an der Erziehung ihrer Kinder den richtigen Rahmen gesetzt. Viele Männer wollen sich aktiv an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder beteiligen und deren Entwicklung bewusst erleben. Es ist von großer Bedeutung, dass Familien frei entscheiden können, ob Vater oder Mutter oder beide gleichzeitig die Kinderbetreuung übernehmen.



Neben den Regelungen zur Elternzeit und Teilzeit gab es auch finanzielle Verbesserungen. Die Einkommensgrenzen wurden angehoben und mit der Budget-Regelung wurde eine neue Möglichkeit der Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes geschaffen.

Die Broschüre informiert ausführlich über das Erziehungsgeld und die Elternzeit.



RENATE SCHMIDT
BUNDESMINISTERIN FÜR FAMILIE, SENIOREN,
FRAUEN UND JUGEND

Überblick

Erziehungsgeld

Das Erziehungsgeld des Bundes ist keine Lohnersatzleistung, sondern eine aus Steuern finanzierte einkommensabhängige Familienleistung für Eltern mit und ohne Erwerbstätigkeit als Anerkennung für die besonders wichtige persönliche Betreuung des Kindes in seinen ersten Lebensjahren. Eltern mit und ohne Trauschein sind hinsichtlich der Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gleichberechtigt. Zuständig für den Antrag auf Erziehungsgeld sind die Erziehungsgeldstellen der Länder (siehe dazu die Adressen in dieser Broschüre), bei denen es auch die Antragsvordrucke gibt.

Die gesetzlichen Einkommensgrenzen für das ungekürzte Erziehungsgeld sind etwa vergleichbar mit einem pauschalierten jährlichen Nettoeinkommen. Der Gesetzgeber hat sich zur erleichterten Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für eine pauschalierte Berechnung des maßgeblichen steuerpflichtigen Einkommens entschieden, die mit den Regelungen des Einkommensteuergesetzes nicht vergleichbar ist. Für die ersten sechs Lebensmonate gilt eine deutlich höhere Einkommensgrenze als für die Zeit danach. Die Broschüre enthält eine

Tabelle mit konkreten Zahlen. Für die Zeit ab dem siebten Lebensmonat unterscheidet die Tabelle zwischen der jeweiligen Einkommensgrenze für das ungekürzte Erziehungsgeld und für das verringerte Erziehungsgeld, soweit das maßgebliche Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt. In den ersten sechs Lebensmonaten entfällt ein gekürztes Erziehungsgeld.

Bei der Berechnung spielt nur das steuerpflichtige Einkommen der Eltern eine Rolle. Das vorherige Erwerbseinkommen des Erziehungsgeldempfängers selbst bleibt unberücksichtigt, wenn er seine Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbricht.

Erziehungsgeld wird an die Mutter oder den Vater gezahlt, beide können sich auch abwechseln. Abgesehen von einigen Ausnahmen sind die Voraussetzungen: der Wohnort in Deutschland, die persönliche Betreuung des Kindes und der Verzicht auf eine gleichzeitige Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Stunden in der Woche. Erziehungsgeld wird für das erste Lebensjahr des Kindes beantragt und dann erneut vor Beginn des zweiten Lebensjahres.

Das Erziehungsgeld für die Mutter wird mit ihrem – regelmäßig höheren – Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse verrechnet, so dass während der Mutterschutzfrist nach der Entbindung das Erziehungsgeld meistens entfällt.

Die Eltern können bei ihrem Antrag auf Erziehungsgeld zwischen **zwei Angeboten** wählen: ein monatliches Erziehungsgeld von bis zu 307 € in den ersten beiden Lebensjahren oder das Erziehungsgeld in **Budgetform**

von monatlich bis zu 460 €, dann aber nur im ersten Lebensjahr.

Mit Ausnahme eines besonderen Härtefalles ist eine nachträgliche Korrektur dieser Entscheidung nicht möglich, so dass sich die Eltern vorher von der Erziehungsgeldstelle beraten lassen sollten.

Arbeitslosengeld und andere Entgeltersatzleistungen zählen beim Erziehungsgeld nicht als Einkommen. Wenn die Bemessungsgrundlage für die Entgeltersatzleistung eine Arbeitszeit von über 30 Wochenstunden ist, entfällt allerdings – abgesehen von Eltern in der Berufsbildung – ein gleichzeitiges Erziehungsgeld.

Einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben auch **anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge**.

Die Broschüre unterrichtet ergänzend über das in einzelnen Ländern im dritten Lebensjahr gezahlte **Landeserziehungsgeld**.

Elternzeit

Die neue flexible Elternzeit ersetzt den überholten unflexiblen Erziehungsurlaub. Die Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Elternzeit, der sich gegen den Arbeitgeber richtet, ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis. Während der Elternzeit besteht **Kündigungsschutz**.

Der Anspruch auf Elternzeit dauert bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers lässt sich eine restliche Elternzeit von bis zu einem Jahr auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten

Geburtstag des Kindes übertragen. Die Elternzeit kann in bis zu vier Abschnitte aufgeteilt werden. Die Eltern können, wenn sie es wollen, ihre **Elternzeit** ganz oder zeitweise auch **gemeinsam** nehmen, die sich dadurch weder verlängert noch verkürzt. Die Anmeldefrist für die neue Elternzeit beträgt grundsätzlich acht Wochen, ausnahmsweise sechs Wochen, wenn die Mutter mit ihrer Elternzeit unmittelbar nach der Mutterschutzfrist oder wenn der Vater mit seiner Elternzeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes beginnen will. Die Elternzeit wird beim Arbeitgeber schriftlich angemeldet. Bei der ersten Anmeldung ist ihm gleichzeitig verbindlich mitzuteilen, wie und wann die Elternzeit innerhalb der nächsten zwei Jahre ab ihrem Beginn in Anspruch genommen wird. Ohne Zustimmung des Arbeitgebers lässt sich dieser Zeitplan nachträglich grundsätzlich nicht mehr verändern.

Wer Elternzeit nimmt, darf gleichzeitig bis zu 30 Wochenstunden erwerbstätig sein (bei der gemeinsamen Elternzeit zusammen 60 Wochenstunden). Nach Ende der Elternzeit gilt wieder das Stammarbeitsverhältnis. Das neue Bundeserziehungsgeldgesetz begründet in der Elternzeit unter bestimmten Voraussetzungen in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten einen **Anspruch auf Teilzeitarbeit** im Rahmen von 15 bis 30 Wochenstunden. Entscheidend ist, ob der Arbeitgeber diesem Teilzeitananspruch im Einzelfall dringende betriebliche Gründe entgegenzusetzen kann. Über einen Streitfall muss ggf. das Arbeitsgericht entscheiden.

Für die Anmeldung des Anspruchs auf Teilzeitarbeit gilt ebenfalls eine Frist von acht Wochen. Die Anmeldung der Elternzeit als das stärkere Recht der Eltern und des

Anspruchs auf gleichzeitige Teilzeitarbeit, zu dem zunächst die Eltern und der Arbeitgeber eine gütliche Einigung anstreben sollen, können im Einzelfall nacheinander erfolgen, also zunächst die Anmeldung der Elternzeit und dann zu einem späteren Zeitpunkt die Anmeldung des Anspruchs auf Teilzeitarbeit. Zu empfehlen ist jedoch eine möglichst frühzeitige Klärung wegen der Teilzeitarbeit, damit der Arbeitgeber besser planen kann.

Nach dem Ende der Elternzeit gelten wieder die Rechte und Pflichten aus dem **Stammarbeitsverhältnis**. Das ebenfalls neue **Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverhältnisse** (siehe kostenlose Broschüre des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit) enthält einen vergleichbaren Anspruch auf Teilzeitarbeit vor und nach der Elternzeit.

Das neue Bundeserziehungsgeldgesetz erleichtert den Eltern die **gemeinsame Vereinbarkeit von Familie und Beruf**, es vermeidet die Risiken einer vollständigen längeren beruflichen Unterbrechung und es richtet sich an Mütter und Väter. Eine stärkere Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung in der Elternzeit ist für die Familien und die Gesellschaft eine wichtige Bereicherung. Arbeitgeber mit einer familienfreundlichen Einstellung wissen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beruflich besonders motiviert sind und sich mit dem Betrieb identifizieren.

Wissens- wertes.



Erziehungsgeld

Das neue Gesetz gilt für Geburten ab 2001 und unterscheidet beim Erziehungsgeld zwischen zwei Möglichkeiten, nämlich dem Regelbetrag (307 €) und dem Budget (460 €). Die Broschüre erläutert diese Unterschiede, die allgemeinen Informationen zum Erziehungsgeld gelten aber für beide Möglichkeiten.

HÖHE UND
DAUER DES
ERZIEHUNGSGELDES

Der Regelbetrag des Erziehungsgeldes ist, soweit das zu berücksichtigende Einkommen der Eltern die Einkommensgrenzen im Bundeserziehungsgeldgesetz nicht übersteigt, für jedes Kind monatlich 307 €. Der Anspruch kann in diesem Fall vom Tage der Geburt bis zum 24. Lebensmonat des Kindes (seinem zweiten Geburtstag) gezahlt werden. Wenn sich die Eltern für das Budget entscheiden, beträgt das Erziehungsgeld monatlich 460 €, der Anspruch auf Erziehungsgeld endet dann aber mit dem 12. Lebensmonat des Kindes (seinem ersten Geburtstag).

Bei Mehrlingsgeburten oder in den Fällen, in denen bald ein weiteres Kind geboren wird, sind die gezahlten Gesamtbeträge entsprechend höher.

Fällt eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Erziehungsgeld im Laufe eines Lebensmonats weg (z. B. Aufnahme einer Vollbeschäftigung), dann endet die Zahlung mit Ablauf dieses Lebensmonats. Diese Veränderung müssen Sie Ihrer Erziehungsgeldstelle umgehend mitteilen.

BINDUNGS- WIRKUNG DES ANTRAGS Die Eltern müssen sich entscheiden, ob sie den Regelbetrag (monatlich 307 €) oder das Budget (monatlich 460 €) wählen. **Das Budget ist allerdings nicht möglich, wenn ein Anspruch auf Erziehungsgeld unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen nur für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes besteht.** Zu beachten ist, dass in der Regel die Gesamtsumme des Regelbetrages höher als die des Budgets ist. Im besonderen Härtefall können die Eltern ihre getroffene Entscheidung einmal nachträglich ändern. Ein Härtefall liegt nur dann vor, wenn sich die persönlichen Verhältnisse erheblich geändert haben (§ 1 Abs. 5 Bundeserziehungsgeldgesetz [BERzGG]). Entscheiden sie sich beim Antrag auf Erziehungsgeld nicht für die eine der beiden Möglichkeiten, dann entfällt das Budget-Angebot.

ANRECHNUNG VON MUTTERSCHAFTSGELD Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter in der gesetzlichen Schutzfrist nach der Geburt gewährt wird, wird auf das Erziehungsgeld bis zu 13 € täglich beim Budget, sonst bis zu 10 € täglich angerechnet. Das Gleiche gilt für die an die Beamtinnen weitergezahlten Dienstbezüge. Erziehungsgeld wird ergänzend gezahlt, wenn das Mutterschaftsgeld im Einzelfall niedriger als das Erziehungsgeld ist. Von der Anrechnung des Mutterschaftsgeldes gibt es einige Ausnahmen:

- Das Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind ist auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind nicht anzurechnen.

- Nicht angerechnet wird das Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes.
- Wenn der Vater bereits während der Mutterschutzfrist Erziehungsgeld in Anspruch nimmt, wird das Mutterschaftsgeld nicht auf seinen Anspruch angerechnet.

Anspruch auf Erziehungsgeld haben Eltern, die

- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- das Kind überwiegend selbst erziehen und betreuen,
- die Personensorge für das Kind haben und mit ihm in einem Haushalt leben,
- nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich Teilzeitarbeit leisten (bei einer Beschäftigung zur Berufsbildung gilt diese Einschränkung nicht).

WER BEKOMMT ERZIEHUNGSGELD?

Auch ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes können Erziehungsgeld erhalten:

- Personen, die von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung ins Ausland entsandt worden sind,
- Grenzgänger aus an Deutschland angrenzenden Staaten, die hier in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 15 Stunden wöchentlich stehen.

Für Bürger der Europäischen Union mit dem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einer Beschäftigung in Deutschland und für ihre Ehegatten gelten ergänzende Sonderregelungen (siehe § 1 Abs. 7 BERzGG).

Erziehungsgeld erhalten Mütter und Väter unabhängig von ihrer bisherigen Tätigkeit. Erziehungsgeld erhalten also Hausfrauen bzw. Hausmänner, Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Beamtinnen bzw. Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige. Die Eltern bestimmen, wenn beide die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, an wen von ihnen das Erziehungsgeld gezahlt werden soll. Sie können sich abwechseln. Die Gesamtdauer des Bezugs von Erziehungsgeld verlängert sich dadurch jedoch nicht.

NICHT VERHEIRATETE VÄTER, STIEFELTERN, LEBENSPARTNER Auch ohne das Recht der Personensorge kann der nicht verheiratete Vater anspruchsberechtigt sein, wenn die Mutter zustimmt. Gleiches gilt bei der Betreuung des Kindes des Ehegatten und seit 1. 8. 2001 auch des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

ADOPTIVELTERN Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege kann ebenfalls Erziehungsgeld in Anspruch genommen werden, nicht aber für Pflegekinder. Es wird bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich für 24 Monate gezahlt, beginnend mit dem Zeitpunkt der Inobhutnahme und nur innerhalb der Rahmenfrist bis zum Ende des 8. Lebensjahres.

AUSZUBILDENDE Auszubildende, Schülerinnen bzw. Schüler und Studentinnen bzw. Studenten erhalten Erziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht. Sie müssen Ihre Tätigkeit nicht auf 30 Wochenstunden reduzieren.

AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDER IN DEUTSCHLAND Für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die in Deutschland leben, gelten beim Erziehungsgeld die gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche. Das trifft auch für unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte und

Flüchtlinge zu. Andere Ausländerinnen und Ausländer müssen für ihren Anspruch auf Erziehungsgeld eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis haben. Im Falle der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wird Erziehungsgeld unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend bewilligt. Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist darüber hinaus erforderlich, dass die antragstellende Person von ihrer im Ausland ansässigen Arbeitgeberin bzw. ihrem Arbeitgeber nicht zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist; diese Einschränkung gilt im begrenzten Umfang auch für die begleitende Ehegattin bzw. den Ehegatten.

Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Erziehungsgeld nicht entgegen, wenn sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Beamtinnen und Beamte, ferner für Selbstständige und mithelfende Familienangehörige. Während bei abhängig Beschäftigten der Nachweis der zulässigen Teilzeitarbeit durch die Vorlage des Arbeitsvertrages nachgewiesen werden kann, müssen Selbstständige und mithelfende Familienangehörige erklären, welche Maßnahmen sie für die Einschränkung ihrer Tätigkeit getroffen haben (z. B. Einstellen einer Ersatzkraft, Übernahme von Aufgaben durch andere Mitarbeiter oder vorübergehend verringerte Gesamtaufgaben). In besonderen Härtefällen ist es zulässig, mehr als 30 Stunden Teilzeitarbeit wöchentlich zu leisten. Das kann insbesondere für Alleinerziehende zutreffen.

TEILZEITARBEIT

Die Teilzeittätigkeit über 19 Stunden bis zur zulässigen Grenze von 30 Stunden in der Woche wirkt sich nicht negativ auf die grundsätzliche Anspruchsberechtigung

für das Erziehungsgeld eines vor dem 1. 1. 2001 geborenen Kindes aus, wenn ein weiteres Kind ab dem 1. 1. 2001 geboren wurde.

Das Einkommen aus der Teilzeitarbeit wird mit berücksichtigt. Die Erziehungsgeldstelle berechnet deshalb das Einkommen neu.

ERZIEHUNGSGELD UND ENTGELT-ERSATZLEISTUNGEN Neben dem Erziehungsgeld sind gleichzeitig Entgeltersatzleistungen zulässig, wenn deren Bemessungsgrundlage eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden ist. Die wichtigsten Entgeltersatzleistungen sind Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld und Verletztengeld. Diese Leistungen gelten auch nicht als Einkommen. Wenn die Bemessungsgrundlage aber eine Beschäftigung von mehr als 30 Wochenstunden ist, dann schließt die Entgeltersatzleistung an den Elternteil den Anspruch auf ein gleichzeitiges Erziehungsgeld aus. Es ist ratsam, sich vom Arbeitsamt und der Erziehungsgeldstelle über die Auswirkung der Bemessungsgrundlage informieren zu lassen. Für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gilt diese Einschränkung aber nicht. Bei ihnen ist die Entgeltersatzleistung unabhängig von der Bemessungsgrundlage neben dem Erziehungsgeld möglich. Ebenso wird im Härtefall Erziehungsgeld neben jeder Entgeltersatzleistung gezahlt, wenn trotz des bestehenden grundsätzlichen Kündigungsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausnahmsweise eine Kündigung zulässig war und diese nicht durch ein persönliches Verschulden veranlasst wurde.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe neben einem gleichzeitigen Erziehungsgeld setzt aller-

dings voraus, dass der betroffene Elternteil den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht, sich selbst bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden, und die übrigen Voraussetzungen für diese Entgeltersatzleistungen erfüllt.

Arbeitslose Bezieher von Erziehungsgeld können sich wegen der Betreuung eines Kindes auf versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Teilzeitbeschäftigungen beschränken, die den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen.

Das Arbeitsamt und auch die Erziehungsgeldstelle informieren über die Rechtslage.

§ 1 Absatz 5 BErzGG bestimmt, dass in Fällen besonderer Härte auf das Erfordernis der Personensorge oder der Betreuung und Erziehung verzichtet werden kann und eine volle Erwerbstätigkeit möglich ist. Fälle besonderer Härte liegen in der Regel vor,

- wenn der andere Elternteil tot ist,
- wenn einer der beiden Elternteile schwer erkrankt ist oder unter einer schweren Behinderung leidet oder
- wenn der allein stehende Elternteil (ohne Partner im Haushalt) voll erwerbstätig sein muss, um die wirtschaftliche Existenz seiner Familie nicht erheblich zu gefährden und nicht in die Nähe der Sozialhilfeabhängigkeit zu geraten.

Das Kind muss in diesen Fällen im Haushalt des Elternteils, der Erziehungsgeld bekommt, leben. Während der Arbeitszeit kann es durch Verwandte, andere Personen oder in einer Krippe betreut werden.

**BESONDERE
HÄRTEFÄLLE**

Bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils kann das Erfordernis der Personensorge entfallen. Dann muss aber das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in einem Haushalt leben und dort von der Person, die Erziehungsgeld erhält, unter Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit selbst betreut oder erzogen werden. Außerdem darf für dieses Kind kein Personensorgeberechtigter Erziehungsgeld bekommen. Zu den Verwandten bis dritten Grades gehören Großeltern, Tanten, Onkel und ältere Geschwister des Kindes.

**EINKOMMENS-
GRENZEN IM
1. BIS 6.
LEBENS MONAT** Für die ersten sechs Lebensmonate beträgt die Einkommensgrenze bei Ehepaaren mit einem Kind, die nicht dauernd getrennt leben, 51.130 € für das jährliche Einkommen; sie gilt auch für Eltern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und ebenso für einen Elternteil und seinen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind beträgt die Grenze 38.350 €. **Diese Euro-Beträge sind in etwa vergleichbar mit einem entsprechenden Jahres-Nettoeinkommen** (siehe S. 24), auch wenn für die Berechnung des Einkommens im Bundeserziehungsgeldgesetz nicht dieselben Grundsätze wie im Steuerrecht gelten. Die hier genannten Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um einen Kinderzuschlag. Wenn das jüngste Kind, für das die Eltern Erziehungsgeld beantragen, im Jahre 2002 geboren wurde, beträgt der Zuschlag für jedes weitere Kind 2.797 €. Dieser Zuschlag beträgt 3.140 €, wenn das jüngste Kind, für das die Eltern Erziehungsgeld beantragen, im Jahre 2003 geboren wird.

Überschreitet das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze für die ersten sechs Lebensmonate, entfällt das Erziehungsgeld.

Ab dem siebten Lebensmonat beträgt die Einkommensgrenze für das jährliche Einkommen bei Ehepaaren mit einem Kind, die nicht dauernd getrennt leben, 16.470 €; sie gilt auch für Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft und für einen Elternteil mit Lebenspartner. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind beträgt die Einkommensgrenze 13.498 €. Beide Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere Kind um die vorgenannten Kinderzuschläge. Zum Kinderzuschlag gelten die gleichen Hinweise wie zum Abschnitt über die Einkommensgrenzen im ersten bis sechsten Lebensmonat.

**EINKOMMENS-
GRENZEN AB
DEM SIEBTEN
LEBENS MONAT**

EINKOMMENS GRENZEN

BEIM ERZIEHUNGSGELD AB DEM SIEBTEN LEBENS MONAT

(maßgebliches Jahreseinkommen nach § 6 BErzGG, in etwa vergleichbar mit Jahresnettoeinkommen)

	Anzahl der Kinder	Volles Erziehungsgeld bis	Gemindertes Erziehungsgeld (Regelbetrag) bis (gerundet)	Gemindertes Erziehungsgeld (Budget) bis (gerundet)
Ehepaar	1	16.470 €	23.553 €	23.736 €
Alleinerziehende		13.498 €	20.581 €	20.764 €
Ehepaar	2	19.610 €	26.693 €	26.876 €
Alleinerziehende		16.638 €	23.721 €	23.904 €
Ehepaar	3	22.750 €	29.833 €	30.016 €
Alleinerziehende		19.778 €	26.861 €	27.044 €
Ehepaar	4	25.890 €	32.973 €	33.156 €
Alleinerziehende		22.918 €	30.001 €	30.184 €

Wenn die Eltern mehr verdienen, entfällt das Erziehungsgeld nicht so wie beim Überschreiten der Grenzen im ersten Halbjahr. **Vielmehr verringert es sich stufenweise.** Die Einzelheiten hierzu regelt § 5 Absatz 3 BErzGG. Weniger als 10 € werden allerdings nicht ausbezahlt. **Die Einkommensgrenze ab dem siebten Lebensmonat ist für den grundsätzlichen Anspruch auf das Budget entscheidend.**

Für Mehrlinge besteht ein einheitlicher Anspruch (z. B. bei Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften mit Zwillingen: Einkommensgrenze ab siebten Lebensmonat 19.610 €, ungeminderte Erziehungsgeldhöhe 614 € bzw. 920 € [Budget]).

Der Beginn des Anspruchs wird durch den Zeitpunkt der Geburt des ersten Mehrlings bestimmt.

WELCHES EINKOMMEN? Maßgebend für den Anspruch auf Erziehungsgeld im 1. bis 12. Lebensmonat des Kindes ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt, für den Anspruch im 13. bis 24. Lebensmonat das Einkommen im folgenden Jahr. Bei angenommenen Kindern sind das Kalenderjahr der Inobhutnahme und das folgende Jahr zu Grunde zu legen.

Lässt sich das voraussichtliche Einkommen nicht nachweisen, dann wird auf das Einkommen aus dem letzten oder vorletzten Kalenderjahr zurückgegriffen.

Maßgebend ist das Einkommen der nicht dauernd getrennt lebenden Eltern, auch wenn sie unverheiratet sind, und ebenso das Einkommen des Elternteils und seines Lebenspartners. Das Einkommen der Eltern wird getrennt berechnet. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten sowie zwischen Einkünften der Mutter und

des Vaters ist nicht zulässig. Für das Einkommen der berechtigten Person gelten besondere Regeln (siehe S. 25).

Stellt sich nach der Bewilligung des Erziehungsgeldes heraus, dass das tatsächliche Einkommen **im Lebensjahr des Kindes** insgesamt um mindestens 20 % niedriger ist als das im Bescheid zu Grunde gelegte Einkommen **im Kalenderjahr der Geburt**, werden auf Antrag das Einkommen und das Erziehungsgeld neu berechnet.

Bei der Geburt eines weiteren Kindes während des Erziehungsgeldbezuges für ein erstes Kind, kann eine Neuberechnung des Erziehungsgeldes beantragt werden (§ 6 Abs. 7, § 22 Abs. 2 BErzGG).

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Dies sind

**WIE
BERECHNET
SICH DAS
EINKOMMEN?**

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz, z. B. Renten (Ertragsanteil).

Zur Berechnung der Einkünfte aus **nichtselbstständiger Arbeit** werden vom Bruttolohn die nachweisbaren Werbungskosten, mindestens aber der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.044 €, abgezogen. Bei Einnahmen, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem Bruttobetrag auszugehen – vermindert um 1.023 €.

Bei **Einnahmen aus Kapitalvermögen** werden als Werbungskosten mindestens der Pauschbetrag in Höhe von 51 € und der Sparerfreibetrag in Höhe von 1.550 € abgezogen. **Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** werden die nachweisbaren Werbungskosten abgezogen.

Bei **Gewerbebetrieben, selbstständiger Arbeit sowie Land- und Forstwirtschaft** sind die Einkünfte der Gewinn.

Es kommt nur auf die Summe der positiven Einkünfte an. Wenn Verluste bei einer Einkunftsart zu negativen Einkünften geführt haben, werden dort null Euro an Einkünften angesetzt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten ist nicht zulässig, ebenso wenig ein Verlustausgleich unter Ehepartnern.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden abgezogen:

1. ein Pauschbetrag in Höhe von 27 % der Einkünfte; bei Personen im Sinne des § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (z. B. Beamte) werden 22 % abgezogen;
2. Unterhaltsleistungen für Kinder, wenn weder der Antragsteller noch sein Partner Kindergeld für sie erhalten; abzuziehen ist der Betrag, der sich aus einem Unterhaltstitel oder einer privaten Vereinbarung ergibt; Unterhaltsleistungen an andere Personen werden nur so weit abgezogen, wie sie steuerlich berücksichtigt werden;
3. ein Pauschbetrag entsprechend § 33 b Absatz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes für jedes behinderte Kind in der Familie, für das die Eltern Kindergeld oder eine entsprechende Leistung erhalten.

Nimmt ein Elternteil nach der Geburt des Kindes eine Elternzeit¹ und übt er keine Teilzeitbeschäftigung aus, bleiben die Einkünfte aus der vorherigen Erwerbstätigkeit bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt.

EINKOMMEN
DER BERECH-
TIGTEN PERSON

Wird von der berechtigten Person während des Erziehungsgeldbezugs eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, werden die voraussichtlichen Einkünfte aus dieser Teilzeittätigkeit in dem Lebensjahr des Kindes mit berücksichtigt, jedoch nur für die Monate der Teilzeittätigkeit. Dabei sind **Einkünfte aus Teilzeitbeschäftigung nicht zu berücksichtigen, soweit es sich um steuerfreies bzw. pauschal versteuertes Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung handelt. Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit bleiben unberücksichtigt.**

EINKÜNFT
AUS TEILZEIT-
BESCHÄFTIGUNG

Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsgeldbezugs ist der Erziehungsgeldstelle umgehend mitzuteilen, damit diese die ggf. erforderliche Neuberechnung des Einkommens vornehmen kann.

Erziehungsgeld wird zusätzlich zu Ausbildungsförderung, Wohngeld und Sozialhilfe gezahlt. Es wird nicht auf diese Leistungen angerechnet. Neben dem Erziehungsgeld gibt es selbstverständlich auch Kindergeld. Wegen der gleichzeitig möglichen Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld etc.) siehe die Hinweise weiter oben.

ERZIEHUNGS-
GELD UND
SOZIAL-
LEISTUNGEN

Falls die Eltern eine gemeinsame Elternzeit¹ nehmen, können sie allerdings nicht mit einer gemeinsamen Unterstützung durch die Sozialhilfe rechnen, weil insoweit

¹ Siehe Kapitel „Elternzeit“ in dieser Broschüre.

immer noch der Nachrang der Sozialhilfe gilt einschließlich der Verpflichtung, die eigene Arbeitskraft zur Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen.

STEUERFREI, Das Erziehungsgeld ist steuerfrei.

PFÄNDUNGSFREI Der Anspruch auf Erziehungsgeld ist pfändungsfrei.

**KRANKEN-
VERSICHERUNG** Die Mitgliedschaft **Versicherungspflichtiger** bleibt erhalten, solange nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Die Beitragsfreiheit gilt nur für das Erziehungsgeld; sie erstreckt sich jedoch nicht auf weitere beitragspflichtige Einnahmen (§ 224 Abs. 1 SGB V). Wird also während des Bezuges von Erziehungsgeld eine über der Geringfügigkeitsgrenze liegende versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, sind Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. Auch pflichtversicherte Studentinnen und Studenten haben während des Erziehungsgeldbezuges Beiträge zu entrichten, wenn sie immatrikuliert bleiben.

Diejenigen, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte müssen nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen ihren Beitrag (in der gesetzlichen Krankenversicherung ggf. den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeitrag) weiterzahlen. Eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung beendet die freiwillige Mitgliedschaft. Weitere Auskünfte erhalten Eltern bei ihren Krankenkassen.

Auskünfte erhalten die Eltern bei den Erziehungsgeldstellen. Dort erhalten sie auch Informationsbroschüren und Antragsvordrucke. Wenn sie dort ausnahmsweise in einer speziellen Frage keine erschöpfende Antwort bekommen haben oder wenn sie innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem der Antrag auf Erziehungsgeld gestellt worden ist, weder einen Bescheid noch eine sonstige Mitteilung erhalten haben, können die Eltern sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

AUSKÜNFTE

Das Erziehungsgeld muss schriftlich für jeweils ein Lebensjahr des Kindes bei der Erziehungsgeldstelle beantragt werden, in deren Bereich die Eltern ihren Wohnsitz haben. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem 9. Lebensmonat ihres Kindes gestellt werden. Ist ein weiteres Kind unterwegs und mit der Geburt bald zu rechnen, sollten die Eltern mit dem Zweit Antrag für ihr erstes Kind eventuell noch warten, bis das zweite Kind geboren ist, damit berücksichtigt werden kann, dass sich die Einkommensgrenze durch das zweite Kind um den Kinderzuschlag (siehe S. 20) erhöht. **Lassen Sie sich hierzu von Ihrer Erziehungsgeldstelle beraten. Stellen Sie den Antrag möglichst bald nach der Geburt! Beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten! Rückwirkend kann das Erziehungsgeld nur für höchstens sechs Monate vor der Antragstellung gezahlt werden.**

ANTRAG

Benutzen Sie für Ihren Antrag die Vordrucke, die es bei den Erziehungsgeldstellen, aber auch bei vielen Gemeindeverwaltungen, bei den Krankenkassen oder auch in Krankenhäusern mit Entbindungsstationen gibt. Der Antragsvordruck enthält auch Angaben darüber, welche Bescheinigungen Sie vorlegen müssen.

Regelmäßig erforderlich sind insbesondere:

- Geburtsurkunde des Kindes (erhalten Sie vom Standesamt),
- Erklärung zum Einkommen und Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers (einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie von der Erziehungsgeldstelle),
- Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt (erhalten Sie bei der zuständigen Krankenkasse) oder – wenn Sie Beamtin sind – über Ihre Dienstbezüge während des Mutterschutzes.

Hat die Erziehungsgeldstelle Ihrem Antrag entsprochen, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid.

Wechseln Sie das Konto während des Bezugs von Erziehungsgeld möglichst nicht. Wenn es doch notwendig wird, sollten Sie die Erziehungsgeldstelle rechtzeitig vorher informieren. Wenn dies nicht zwei Monate vorher geschieht, müssen Sie mit Verzögerungen rechnen.

ABGELEHNTER ANTRAG Wenn Sie der Meinung sind, dass die Entscheidung der Erziehungsgeldstelle fehlerhaft ist, z. B. bei falscher Prognoseberechnung, können Sie dagegen innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Wird Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen, so erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage vor dem Sozialgericht erheben können.



Wo Sie Ihr
Geld
bekommen.



Erziehungsgeldstellen

Für die Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind die Länder zuständig. Sie haben die Erziehungsgeldstellen unterschiedlichen Behörden zugeordnet.

Die Erziehungsgeldstellen beraten auch zur Elternzeit.

**BADEN-
WÜRTTEMBERG** **L-Bank
Landeskreditbank Baden-Württemberg**

76113 Karlsruhe,
Tel. 07 21/3 83 30, Fax 07 21/1 50 31 91,
E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

BAYERN Die Ämter für Versorgung und Familienförderung in:
86159 Augsburg, Morellstraße 30,
Tel. 08 21/57 09 01, Fax 08 21/5 70 91 09, für Schwaben,
E-Mail: poststelle.avf-bt@lvf.bayern.de

95447 Bayreuth, Hegelstraße 2,
Tel. 09 21/60 51, Fax 09 21/6 05 29 11, für Oberfranken,
E-Mail: avf-bt@lvf.bayern.de

84028 Landshut, Friedhofstraße 7,
Tel. 08 71/82 90, Fax 08 71/82 93 15, für Niederbayern,
E-Mail: avf-la@lvf.bayern.de

80634 München (Amt für Versorgung und Familienförderung München 1), Richelstraße 17,
Tel. 0 89/13 06 20, Fax 0 89/13 06 25 96, Buchstaben A–H, für Oberbayern,
E-Mail: poststelle@avf-m1-bayern.de

80335 München (Amt für Versorgung und Familienförderung München 2), Bayerstraße 32,
Tel. 0 89/5 14 31, Fax 0 89/5 14 34 99, Buchstaben I–Z, für Oberbayern,
E-Mail: poststelle@avf-m2.bayern.de

90429 Nürnberg, Bärenschanzstraße 8 a,
Tel. 09 11/9 28-0, Fax 09 11/9 28 24 01, für Mittelfranken,
E-Mail: avf.nuernberg@lvf.bayern.de

93053 Regensburg, Landshuter Straße 55,
Tel. 09 41/78 09 00, Fax 09 41/78 09 13 04, für die Oberpfalz,
E-Mail: avf.regensburg@t-online.de

97082 Würzburg, Georg-Eydel-Straße 13,
Tel. 09 31/41 07 01, Fax 09 31/4 10 73 33, für Unterfranken,
E-Mail: avf-wue@lvf.bayern.de

Die Bezirksämter (Jugendamt):
Zentrale Auskunft, Tel. 0 30/90-0

BERLIN

Die Jugendämter der Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte

BRANDENBURG

Für das Stadtgebiet Bremen das Amt für Soziale Dienste
Bremen, Sozialzentrum Mitte/Östliche Vorstadt,
Erziehungsgeldstelle

BREMEN

28195 Bremen, Bahnhofsplatz 29,
Tel. 04 21/3 61 28 74, Fax 04 21/36 11 66 39,
E-Mail: Heike.Harting@soziales.bremen.de

Für Bremerhaven das Amt für Familie und Jugend
27576 Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße,
 Stadthaus,
 Tel. 04 71/5 90 20 27

HAMBURG Die Bezirksämter (Einwohnerämter) in:
Hamburg-Mitte, 20095 Hamburg,
 Klosterwall 2 (City-Hof Block A),
 Tel. 0 40/4 28 54-0, Fax 0 40/4 28 54 29 36

Altona, 22765 Hamburg, Platz der Republik 1
 (Rathaus Altona),
 Tel. 0 40/4 28 11 01, Fax 0 40/4 28 11 27 59

Eimsbüttel, 20139 Hamburg, Grindelberg 62-66,
 Tel. 0 40/4 28 01-0, Fax 0 40/4 28 01 28 03

Hamburg-Nord, 20243 Hamburg, Lenhartzstraße 28
 (Kundenzentrum),
 Tel. 0 40/4 28 04-0, Fax 0 40/4 28 04 29 90

Wandsbek, 22041 Hamburg, Schloßstraße 60,
 Tel. 0 40/4 28 81-0

Bergedorf, 21027 Hamburg, Bult 2,
 Tel. 0 40/4 28 91-0, Fax 0 40/4 28 91 30 04

Harburg, 21073 Hamburg, Harburger Rathauspassage 2,
 Tel. 0 40/4 28 71-0, Fax 0 40/4 28 71 34 83

HESSEN Die Ämter für Versorgung und Soziales in:
64289 Darmstadt, Bartningstraße 53,
 Tel. 0 61 51/73 80, Fax 0 61 51/73 23 15,
 E-Mail: havs-dar@hlvs.hessen.de

mit Außenstelle Bensheim:
64625 Bensheim, Darmstädter Straße 52,
 Tel. 0 62 51/17 11 30, Fax 0 62 51/17 11 12,
 E-Mail: havs-ben@hlvs.hessen.de

60320 Frankfurt/Main, Eckenheimer Landstraße 303,
 Tel. 0 69/15 67-1, Fax 0 69/1 56 74 91,
 E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

mit Außenstelle Gelnhausen:
63571 Gelnhausen, Hailerer Straße 24,
 Tel. 0 60 51/4 85-0, Fax 0 60 51/4 85 71,
 E-Mail: Poststelle@havs-gel.hessen.de

36041 Fulda, Washingtonallee 2,
 Tel. 06 61/62 07-0, Fax 06 61/6 20 71 09,
 E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

35390 Gießen, Südanlage 14 a,
 Tel. 06 41/79 36-0, Fax 06 41/7 93 64 00,
 E-Mail: havs-gie@hlvs.hessen.de

mit Außenstelle Marburg:
35037 Marburg, Robert-Koch-Straße 17,
 Tel. 0 64 21/6 16-0, Fax 0 64 21/61 64 00,
 E-Mail: P.Froese@havs-mar.hessen.de

34121 Kassel, Frankfurter Straße 84 a,
 Tel. 05 61/20 99-0, Fax 05 61/2 09 92 40,
 E-Mail: M.Pollak@havs-kas.hessen.de

65189 Wiesbaden, John-F.-Kennedy-Straße 4,
 Tel. 06 11/71 57-0, Fax 06 11/7 15 71 77,
 E-Mail: havs-wie@hlvs.hessen.de

**MECKLENBURG-
VORPOMMERN** Erziehungsgeldabschnitte bei den Versorgungsämtern in:
17033 Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120,
Tel. 03 95/38 00

18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35,
Tel. 03 81/1 22 15 00

19061 Schwerin, Friedrich-Engels-Straße 47,
Tel. 03 85/3 99 10

18439 Stralsund, Frankendamm 17,
Tel. 0 38 31/2 69 70

NIEDERSACHSEN Die kreisfreien Städte, die Landkreise und in einigen
Fällen auch kreisangehörige Gemeinden

**NORDRHEIN-
WESTFALEN** Die Versorgungsämter in:
52066 Aachen, Schenkendorfstraße 2–6,
Tel. 02 41/5 10 70, Fax 02 41/5 10 75 01

33615 Bielefeld, Stapenhorststraße 62,
Tel. 05 21/59 90, Fax 05 21/59 94 40

44147 Dortmund, Rheinische Straße 173,
Tel. 02 31/90 64-0, Fax 02 31/9 06 42 53

40042 Düsseldorf, Erkrather Straße 339,
Tel. 02 11/4 58 40, Fax 02 11/4 58 41 99

47057 Duisburg, Ludgeristraße 12,
Tel. 02 03/30 05-0, Fax 02 03/3 00 56 92

45138 Essen, Kurfürstenstraße 33,
Tel. 02 01/89 88-0, Fax 02 01/8 98 86 44

45879 Gelsenkirchen, Vattmannstraße 2–8,
Tel. 02 09/16 30, Fax 02 09/16 31 72

50735 Köln, Boltensternstraße 10,
Tel. 02 21/7 78 30, Fax 02 21/7 78 32 99

48143 Münster, Von-Steuben-Straße 10,
Tel. 02 51/49 11, Fax 02 51/49 16 01

59494 Soest, Heinsbergplatz 13,
Tel. 0 29 21/10 70, Fax 0 29 21/10 73 05

42285 Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 76,
Tel. 02 02/8 98 10, Fax 02 02/8 98 11 89

Die Jugendämter der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise **RHEINLAND-
PFALZ**

Das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung **SAARLAND**
66115 Saarbrücken, Hochstraße 67,
Tel. 06 81/99 78-0

Die Sachgebiete Familienhilfe der Ämter für Familie und Soziales in: **SACHSEN**
09111 Chemnitz, Brückenstraße 10,
Tel. 03 71/4 57-0

04105 Leipzig, Berliner Straße 13,
Tel. 03 41/59 55-0

01069 Dresden, Gutzkowstraße 10,
Tel. 03 51/46 55-0

**SACHSEN-
ANHALT** Die Ämter für Versorgung und Soziales in:
39112 Magdeburg, Halberstädter Straße 39 a,
Tel. 03 91/6 27 30 00

06114 Halle, Maxim-Gorki-Straße 5-7,
Tel. 03 45/5 27 60

**SCHLESWIG-
HOLSTEIN** Die Außenstellen des Landesamtes für soziale Dienste
Schleswig-Holstein in:
LAsD S-H, Zentrale,
24534 Neumünster, Steinmetzstraße 1-11,
Tel. 0 43 21/91 35, Fax 0 43 21/1 33 38,
E-Mail: post.nms@lasd-sh.de

23552 Lübeck, Große Burgstraße 4,
Tel. 04 51/1 40 60, Fax 04 51/1 40 64 99,
E-Mail: post.hl@lasd-sh.de

25746 Heide, Neue Anlage 9,
Tel. 04 81/69 60, Fax 04 81/69 61 99,
E-Mail: post.hei@lasd-sh.de

24837 Schleswig, Seminarweg,
Tel. 0 46 21/80 60, Fax 0 46 21/2 95 83,
E-Mail: post.sl@lasd-sh.de

24103 Kiel, Gartenstraße 7,
Tel. 04 31/98 27-0, Fax 04 31/98 27 25 15,
E-Mail: post.ki@lasd-sh.de

THÜRINGEN Die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte



Bei Problemen.



Aufsichtsbehörden der Länder

Bei Beschwerden in Ihrer Erziehungsgeldangelegenheit können Sie sich an die folgenden Landesbehörden wenden.

- BADEN-
WÜRTTEMBERG** Sozialministerium Baden-Württemberg
70174 Stuttgart, Schellingstraße 15,
Tel. 07 11/1 23-0
- BAYERN** Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung
95447 Bayreuth, Hegelstraße 2,
Tel. 09 21/6 05 03
- BERLIN** Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport
10117 Berlin, Beuthstraße 6–8,
Tel. 0 30/9 02 67
- BRANDENBURG** Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg
14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 103,
Tel. 03 31/8 66-0

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales,
Abteilung Junge Menschen und Familie, 400-41-2,
28195 Bremen, Contrescarpe 72,
Rainer Unoucek,
Tel. 04 21/3 61 24 50, Fax 04 21/3 61 21 55,
E-Mail: Rainer.Unoucek@soziales.bremen.de

BREMEN

Behörde für Soziales und Familie der Freien und Hanse-
stadt Hamburg
22083 Hamburg, Hamburger Straße 37,
Tel. 0 40/4 28 63 24 60

HAMBURG

Hessisches Sozialministerium
65187 Wiesbaden, Dostojewskistraße 4,
Tel. 06 11/8 17 25 40, Fax 06 11/8 17 32 60,
E-Mail: W.Wagner-Noltemeier@hsm.hessen.de

HESSEN

Landesversorgungsamt Mecklenburg-Vorpommern
18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35,
Tel. 03 81/12 22 89

**MECKLENBURG-
VORPOMMERN**

Niedersächsisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Soziales
30001 Hannover, Postfach 1 41,
Tel. 05 11/12 00

NIEDERSACHSEN

Bezirksregierung Münster, Abteilung Soziales und Arbeit,
Landesversorgungsamt
48143 Münster, Von-Vincke-Straße 23/25,
Tel. 02 51/40 11

**NORDRHEIN-
WESTFALEN**

**RHEINLAND-
PFALZ** Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rhein-
land-Pfalz – Landesjugendamt –
55118 Mainz, Rheinallee 97–101,
Tel. 0 61 31/9 67-0

SAARLAND Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Saarlandes
66119 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 23,
Tel. 06 81/5 01 00

SACHSEN Landesamt für Familie und Soziales
09112 Chemnitz, Reichsstraße 3,
Tel. 03 71/5 77-0

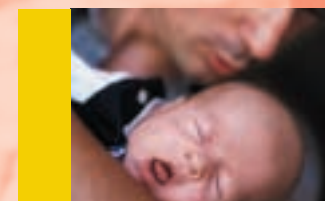
**SACHSEN-
ANHALT** Landesamt für Versorgung und Soziales
06122 Halle, Neustädter Passage 15,
Tel. 03 45/69 12-0

**SCHLESWIG-
HOLSTEIN** Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein
24534 Neumünster, Steinmetzstraße 1–11,
Tel. 0 43 21/91 35

THÜRINGEN Landesamt für Soziales und Familie
– Landesjugendamt –
98490 Suhl, Postfach 10 01 41,
Tel. 0 36 81/7 30



Änderungen im Gesetz.



Elternzeit²

Mit der Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes zum 1. Januar 2001 verbessern sich die Gestaltungsmöglichkeiten von Eltern bei der Betreuung ihrer kleinen Kinder. Die neue Elternzeit gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten. Nach wie vor ist die Elternzeit aber auf bis zu 3 Jahre für jedes Kind begrenzt. Neu sind vor allem die mögliche gemeinsame Elternzeit der Eltern, die erweiterte wöchentliche Stundenzahl für die zulässige Arbeitszeit in der Elternzeit und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Rechtsanspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit. So können Mütter und Väter nun während der Elternzeit jeweils bis zu 30 Stunden in der Woche einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit erhalten nun verstärkt auch Väter die Chance, sich an der Erziehung ihres Kindes zu beteiligen.

Wer erhält Elternzeit?

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter (weitere Anspruchsberechtigte siehe S. 45), **die in einem Arbeitsverhältnis stehen.**

² Der überholte Begriff „Erziehungsurlaub“ wurde Anfang 2001 durch ergänzende gesetzliche Regelungen in allen bundesrechtlichen Vorschriften ersetzt durch die bessere Bezeichnung „Elternzeit“.

Die Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen, bei Teilzeitarbeitsverträgen und bei geringfügigen Beschäftigungen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen.

Wie lange?

Mütter und Väter haben je einen Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist unabhängig von der

Bezugsdauer des Erziehungsgeldes. Ein Anteil von bis zu 12 Monaten der maximal dreijährigen Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt. Die Elternzeit beträgt jedoch unverändert höchstens drei Jahre für jedes Kind. Wird die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber gewechselt, ist die neue Arbeitgeberin oder der neue Arbeitgeber nicht an die erteilte Zustimmung der alten Arbeitgeberin bzw. des alten Arbeitgebers gebunden.

Mütter können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Elternzeit des Vaters kann nach der Geburt des Kindes

Ab wann gilt das neue Gesetz?

Das neue Gesetz gilt für Kinder **ab Geburtsjahrgang 2001** bzw. für Kinder, die ab diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen werden.

Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder und die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. 12. 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden (hierüber informiert die Broschüre „Erziehungsgeld/Erziehungsurlaub“ mit Stand März 2000).

bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen. Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet.

ADOPTION Bei Adoption eines Kindes oder Aufnahme mit dem Ziel der Adoption gilt eine Rahmenfrist bis zum Ende des achten Lebensjahres. Innerhalb dieses Zeitraums können Adoptiveltern insgesamt bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Inobhutnahme nehmen. Auch für Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu 12 Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres zu übertragen.

BEFRISTETE VERTRÄGE Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit nicht. Ausnahmen können bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiter nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) bestehen (vgl. § 57 c Abs. 6 Nr. 3 HRG). Auf Berufsbildungszeiten wird die Elternzeit gem. § 20 BErzGG nicht angerechnet. Informieren Sie sich bei der für Sie zuständigen Kammer (z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) bzw. bei der zuständigen Kultusbehörde Ihres Landes; ggf. beim Bundesministerium für Bildung und Forschung.

ÄRZTINNEN/ÄRZTE Für Ärzte in der Weiterbildung empfiehlt es sich, bei der zuständigen Landesärztekammer nachzufragen; ggf. beim Bundesministerium für Gesundheit.

BEAMTINNEN/BEAMTE Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit nach den Verordnungen des Bundes und der Länder. Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende haben ebenfalls Anspruch auf Elternzeit.

Voraussetzungen für den Anspruch

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- eines Kindes, für das ihnen die Personensorge zusteht,
- eines Kindes des unverheirateten Vaters, der nicht sorgeberechtigt ist, mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter,
- eines Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners,
- eines Kindes, das sie mit dem Ziel der Annahme in Obhut genommen haben,
- im Härtefall auch eines Enkelkindes, Bruders, Neffen oder einer Schwester oder Nichte.

Für den Anspruch auf Elternzeit gelten die folgenden Voraussetzungen:

VORAUSSETZUNGEN

- Das Kind lebt mit Ihnen im selben Haushalt.
- Sie betreuen und erziehen es überwiegend selbst.
- Sie arbeiten während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.

Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung ist der Arbeitgeberseite unverzüglich mitzuteilen.

Aufteilung unter den Eltern/ Gemeinsame Elternzeit

Sind beide Eltern erwerbstätig, steht ihnen frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. **Die Elternzeit ist jedoch auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt.**

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Für Kinder ab

dem Geburtsjahrgang 2001 kann die Elternzeit auch von beiden Eltern gleichzeitig in Anspruch genommen werden. **Wenn die Eltern wollen, können sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen (also nicht etwa nur gemeinsame 1 1/2 Jahre).**

Die Elternzeit darf auch bei gemeinsamer Nutzung insgesamt auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.

Beispiele:

- I Die Eltern nehmen das 1. Jahr gemeinsame Elternzeit. Der Vater nimmt anschließend seine Erwerbstätigkeit wieder auf, die Mutter bleibt noch bis zum 2. Geburtstag des Kindes in der Elternzeit. Den verbleibenden Anteil von einem Jahr der Elternzeit können die Eltern mit Zustimmung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers noch bis zum 8. Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen.
- I Die Elternzeit für das 1. Lebensjahr des Kindes nimmt die Mutter allein, gemeinsam nehmen Mutter und Vater danach die Elternzeit bis zum 3. Geburtstag des Kindes. In diesem Fall bleibt jedoch kein Anteil mehr, der noch zu einem späteren Zeitpunkt genommen werden könnte, auch nicht für den Vater, da die Elternzeit von maximal 3 Jahren für das Kind bereits ausgeschöpft ist.

Schriftliche Anmeldung

Spätestens 6 Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit **schriftlich** von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber verlangt werden, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z. B. Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Wol-

len die Eltern die Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, müssen sie dies spätestens **8 Wochen** vorher bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich anmelden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (z. B. zu Beginn einer Adoptionspflege, soweit sich diese im Einzelfall nicht ausreichend vorplanen ließ, oder bei Frühgeburten für die Elternzeit des Vaters).

Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit genommen werden soll. **Wenn die Elternzeit der Mutter sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist anschließt, dann wird die Zeit der Mutterschutzfrist ab Geburt bei der Zweijahresfrist berücksichtigt. Die Mutter muss sich in diesen Fällen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes festlegen.** Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt die Frist mit Beginn der Elternzeit.

FESTLEGUNG
FÜR
ZWEI JAHRE

Sofern bei der erstmaligen Anmeldung der Elternzeit Elternzeit über den Zweijahreszeitraum hinaus beantragt wird, ist die Erklärung nur für die ersten 2 Jahre bindend. Beantragt ein Elternteil Elternzeit bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass Elternzeit für das 2. Lebensjahr nicht in Anspruch genommen wird.

Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers verlangt werden. Die schriftliche Anmeldung der Elternzeit, die über den Zeitraum von 2 Jahren hinausgeht, muss erst **8 Wochen vor ihrem Beginn** dem Arbeitgeber zugegangen sein.

Übertragung

Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden. Die Eltern sollten sich wegen der Übertragung der restlichen Elternzeit auf die Zeit nach dem 3. Geburtstag rechtzeitig mit der Arbeitgeberin bzw. mit dem Arbeitgeber verständigen. Sonst besteht die Gefahr, dass die restliche Elternzeit verfällt. Stimmt die Arbeitgeberseite der Übertragung des dritten, flexiblen Jahres zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu, kann unter Einhaltung der 8-Wochen-Frist die restliche Elternzeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes von der Arbeitgeberseite verlangt werden.

Eine neue Arbeitgeberin oder ein neuer Arbeitgeber ist nicht an die Zustimmung der alten Arbeitgeberin oder des alten Arbeitgebers gebunden.

Wenn während der Elternzeit die Berufstätigkeit fortgesetzt und die Arbeitszeit verringert werden soll, sind die Fristen (siehe beim Thema Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit) zu beachten.

Die Arbeitgeberseite soll die Elternzeit bescheinigen.

Beispiele:

- | Der Vater möchte unmittelbar nach der Mutterschutzfrist Elternzeit bis zum zweiten Geburtstag des Kindes nehmen; das verbleibende Jahr soll erst zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich zur Einschulung des Kindes, von der Mutter in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist der erste Teil der Elternzeit vom Vater 6 Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist anzumelden und verbindlich festzulegen. Wenn das grundsätzliche

Einverständnis des Unternehmens der Mutter zur Übertragung eines Anteils vorliegt, müssen die restlichen 12 Monate von der Mutter erst 8 Wochen vor dem gewünschten Beginn verbindlich festgelegt werden.

- | Im Anschluss an die achtwöchige Mutterschutzfrist nach der Geburt möchte ein Elternteil zunächst für ein Jahr und zehn Monate Elternzeit nehmen. Dieser Teil der Elternzeit ist sechs Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beim Unternehmen anzumelden und verbindlich festzulegen. Da die Mutterschutzfrist auf die maximal dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet wird, verbleibt in diesem Fall noch ein Anteil von zwölf Monaten, der mit Zustimmung des Unternehmens auch übertragen werden kann. Dieser Anteil muss aber erst acht Wochen vor seinem Beginn schriftlich beantragt werden. Falls die Eltern die restliche Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes gemeinsam nehmen wollen, ist die rechtzeitige Zustimmung des jeweiligen Unternehmens der Mutter und des Vaters erforderlich.
- | Die Eltern möchten sich in der Elternzeit abwechseln. Die Mutter möchte während des 1. und 3. Lebensjahres des Kindes, der Vater für das 2. Lebensjahr Elternzeit nehmen. In diesem Fall muss die Mutter die Elternzeit für das 1. Jahr 6 Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beantragen; die Elternzeit für das 3. Lebensjahr muss sie aber erst 8 Wochen vor ihrem Beginn verbindlich festlegen. Der Vater muss in diesem Fall seine Elternzeit auch erst 8 Wochen vor ihrem Beginn schriftlich verlangen.

Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit **bis zu 30 Stunden wöchentlich** zulässig. Sind beide Eltern gemeinsam in der Elternzeit, können beide eine Erwerbs-

tätigkeit von jeweils bis zu 30 Wochenstunden (zusammen 60 Stunden) ausüben. Väter und Mütter sind also nicht mehr gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, und können trotzdem die Betreuung ihres Kindes selbst übernehmen.

Wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einverstanden ist, kann man auch bei einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständige bzw. Selbstständiger Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden wöchentlich leisten. Ist die Arbeitgeberseite mit dieser Absicht nicht einverstanden, kann sie die Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Eltern, die **weniger als 15 Wochenstunden** arbeiten möchten, müssen sich mit ihrem Unternehmen einigen; einen Anspruch haben sie nicht nach diesem Gesetz (aber evtl. nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz, siehe S. 52).

Das Einkommen aus der Teilzeitbeschäftigung wird bei der Berechnung des Erziehungsgeldes berücksichtigt.

ANSPRUCH AUF VERRINGERUNG DER ARBEITSZEIT

Eltern, die zwischen **15 und 30 Wochenstunden** in Teilzeit arbeiten möchten, müssen dies der Arbeitgeberseite spätestens **8 Wochen** vor der geplanten Aufnahme der Teilzeittätigkeit schriftlich mitteilen. Die Mitteilung muss die gewünschte Aufteilung der Arbeitszeit enthalten. Zunächst sollten die Parteien versuchen, sich zu einigen. Falls die Einigung scheitert und die Arbeitgeberseite die beanspruchte Verringerung ablehnen will, muss sie dies innerhalb von 4 Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Soweit die Arbeitgeberseite der Verringerung nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, kann die Arbeitneh-

merin oder der Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht klagen, wenn folgende Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind:

- Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer;
- das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
- die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens drei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
- dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
- **der Anspruch wurde der Arbeitgeberseite acht Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.**

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden.

Wird die Antragsfrist von acht Wochen versäumt, muss der Antrag nachgeholt und der Termin für den Beginn der veränderten Arbeitszeit entsprechend verschoben werden.

Wird bereits vor der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung bis zur zulässigen Grenze von 30 Wochenstunden ausgeübt, kann diese Teilzeitbeschäftigung ohne einen Antrag unverändert fortgesetzt werden.

Wenn die Arbeitszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt (nicht schon mit Beginn der Elternzeit) reduziert werden soll, gilt Folgendes: Hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die gesamte Dauer der Elternzeit eine

FRÜHZEITIGE
ANTRAG-
STELLUNG

Ersatzkraft eingestellt, besteht die Gefahr, dass diese Anstellung dem Anspruch des Elternteils auf Verringerung der Arbeitszeit als dringender betrieblicher Grund entgegengehalten wird, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber nicht wusste, dass der Elternteil während der Elternzeit arbeiten möchte. **Um diese Gefahr zu vermeiden, ist es im Einzelfall ratsam, bereits bei Inanspruchnahme der Elternzeit den Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit zu stellen.**

ARBEITSLOSEN-LEISTUNGEN

Lehnt die Arbeitgeberseite den Antrag ab, besteht die Möglichkeit, **Arbeitslosengeld oder -hilfe während der Elternzeit** zu beziehen, wenn der Elternteil den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes für eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung zwischen 15 und 30 Wochenstunden zur Verfügung steht. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Arbeitsamt.

Auch wenn ein Unternehmen nur eine Beschäftigung von weniger als 15 Stunden wöchentlich anbieten kann, obwohl der Elternteil mehr arbeiten möchte (bis zu maximal 30 Stunden wöchentlich), sollte dieser sich vom Arbeitsamt über eventuell bestehende Ansprüche auf Arbeitslosenleistungen informieren lassen.

Nach der Elternzeit besteht das Recht auf Rückkehr zu der Arbeitszeit, die vor Beginn der Elternzeit galt.

Ein vergleichbarer Anspruch auf Teilzeitarbeit **außerhalb der Elternzeit** besteht seit Anfang 2001 auch nach dem neuen **Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge** (unabhängig von den familiären Verhältnissen oder dem Alter eines Kindes).

Weitere Informationen – auch über die Auswirkungen der Teilzeitarbeit – enthält die Broschüre „Teilzeit – alles, was Recht ist“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (zu beziehen über: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 5 00, 53105 Bonn, Bestell-Nr. A 263).

Vorzeitige Beendigung/Verlängerung

Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Dauer der Elternzeit sollte daher sorgfältig überdacht werden, bevor die Elternzeit von der Arbeitgeberseite verlangt und verbindlich (zunächst für 2 Jahre) festgelegt wird.

Wird eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles erforderlich (z. B. schwere Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz) kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber das nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Erklärt sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mit der Beendigung einverstanden, kann ein Anteil von bis zu 12 Monaten mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers übertragen werden (vgl. S. 48/49).

BEISPIEL:

Die Mutter hat für ihr erstes Kind Elternzeit bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres angemeldet. Nach 11 Monaten der angemeldeten Elternzeit wird ein zweites Kind geboren. Sie beantragt bei ihrer Arbeitgeberin oder

ihrem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit für ihr erstes Kind. Stehen der Beendigung der Elternzeit keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und erklärt sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einverstanden, kann die Frau die Elternzeit für das erste Kind beenden und die Elternzeit für das zweite Kind anmelden. Verbleibende Elternzeit von bis zu 12 Monaten (restliche sich überschneidende Elternzeit entfällt) kann sie mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des ersten Kindes übertragen.

Eine vorzeitige Beendigung der laufenden Elternzeit von Müttern wegen der einsetzenden Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind ist jedoch nicht möglich; es sei denn, es wird eine zulässige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt.

Hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die Zeit der Elternzeit eine Ersatzkraft eingestellt, kann dieser unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, gekündigt werden.

Falls bei der verbindlichen Festlegung der Elternzeit nicht die volle Dauer gewählt wurde, ist eine Verlängerung ebenfalls nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss der Verlängerung zustimmen, wenn sich die Ehepartner bzw. Lebenspartner die Elternzeit aufgeteilt haben, der vorgesehene Wechsel aber aus wichtigem Grund nicht erfolgen kann.

Beratung über die Elternzeit

Die Erziehungsgeldstellen haben die Aufgabe, die Arbeitnehmerseite und die Arbeitgeberseite auch über die Be-

dingungen und Wirkungen der Elternzeit zu beraten. Bei Zweifeln über die Berechtigung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, Elternzeit zu nehmen, kann sich außerdem die Arbeitgeberseite an die Erziehungsgeldstellen wenden und eine Stellungnahme beantragen. Der Antrag der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers bedarf der Zustimmung des betroffenen Elternteils, wenn die Erziehungsgeldstelle Einzelangaben über seine persönlichen oder sachlichen Verhältnisse benötigt. Die Erziehungsgeldstelle hat dann eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob die Voraussetzungen für die Elternzeit vorliegen.

Kündigung durch die Arbeitnehmerin/ den Arbeitnehmer

Grundsätzlich können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Elternzeit unter Einhaltung der gesetzlichen, tariflichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen kündigen. Falls sie zum Ende der Elternzeit kündigen wollen, ist nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

Beschäftigungsgarantie

Kann man nach der Rückkehr aus der Elternzeit an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren?

In der Regel wird man dies können. Ob es tatsächlich der Fall ist, hängt vom Inhalt des Arbeitsvertrages und der dort festgelegten Tätigkeit ab. Falls eine Umsetzung zulässig ist, darf sie nur auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz erfolgen. Eine Umsetzung, die mit einer Schlechterstellung, insbesondere einem geringeren Entgelt, verbunden wäre, ist nicht zulässig.

Wurde für die Dauer der Elternzeit die Arbeitszeit verringert, besteht nach Beendigung der Elternzeit ein Anspruch auf Rückkehr zur früheren Arbeitszeit.

Kündigungsschutz

Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite grundsätzlich keine Kündigung aussprechen.

Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn.

Der Kündigungsschutz endet mit Ablauf der Elternzeit. Er gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Elternzeit eine zulässige Teilzeitarbeit bei derselben Arbeitgeberin oder demselben Arbeitgeber ausüben sowie unter bestimmten weiteren Voraussetzungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach der Geburt des Kindes keine Elternzeit in Anspruch nehmen und bei ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber eine bisherige Teilzeitarbeit im zulässigen Umfang von 30 Wochenstunden fortsetzen.

Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet. Er gilt nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen.

Nehmen die Eltern für bestimmte Zeitabschnitte gemeinsam Elternzeit, so gilt in dieser Zeit für beide auch der Kündigungsschutz.

Spricht die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dennoch in dieser Zeit eine Kündigung aus, ist sie rechtlich unwirk-

sam. In diesem Fall sollte man die Aufsichtsbehörde, in der Regel das Gewerbeaufsichtsamt, informieren.

In besonderen Ausnahmefällen kann allerdings die Arbeitgeberseite bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde vor der Kündigung beantragen, dass sie nach Genehmigung durch diese Behörde anschließend kündigen darf. Dabei sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kündigungsschutz bei Erziehungsurlaub zu beachten. Die Behörde hat den betroffenen Eltern Gelegenheit zu geben, sich zu diesem Antrag der Arbeitgeberseite zu äußern.

Die Behörde erlaubt die Kündigung in der Regel nur dann, wenn z. B. der Betrieb eingestellt wird oder seine Existenz gefährdet ist.

Für eine Kündigung nach dem Ende der Elternzeit gelten die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes bzw. Tarifvertrages.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Kündigung während des Erziehungsurlaubs sind folgende Behörden zuständig:

Baden-Württemberg

Die Gewerbeaufsichtsämter/Das Landesbergamt

Bayern

Gewerbeaufsichtsämter Nürnberg und München

Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Brandenburg

Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Bremen

Gewerbeaufsichtsämter

Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Hessen

Regierungspräsidenten

Mecklenburg-Vorpommern

Ämter für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Gewerbeaufsicht

Niedersachsen

Gewerbeaufsichtsämter

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierungen

Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion

Saarland

Landesamt für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz und Gesundheit

Sachsen

Gewerbeaufsichtsämter

Sachsen-Anhalt

Gewerbeaufsichtsämter

Schleswig-Holstein

Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit

Thüringen

Ämter für Arbeitsschutz

Die Anschriften finden Sie im Internet unter:

www.bmfsfj.de/Anlage_23746/Aufsichtsbehoerden.pdf

Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die **Pflichtmitgliedschaft** während der Elternzeit bestehen, ohne dass aus dem Erziehungsgeld Beiträge zu leisten sind.

Beitragsfrei für die Dauer der Elternzeit sind Pflichtmitglieder, die außer dem Erziehungsgeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen (z. B. die Beitragspflicht aus dem Arbeitsentgelt auf Grund einer Teilzeitarbeit) haben.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass auch für versicherungspflichtige Studenten Beitragspflicht besteht, wenn sie immatrikuliert bleiben.

Freiwillige Mitglieder müssen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, ggf. den Mindestbeitrag.

Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes durch den Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert waren, ändert sich nichts. Das Erziehungsgeld wird beim Gesamteinkommen für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt. Familienversichert ist auch der Ehepartner, der bislang als Arbeitnehmer freiwilliges Mit-

glied der gesetzlichen Krankenversicherung war und sich in der Elternzeit befindet, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind. **Privat Krankenversicherte bleiben für die Dauer der Mutterschutzfristen sowie der Elternzeit weiterhin privat krankenversichert**; sie können nicht in die beitragsfreie Familienversicherung des Ehegatten aufgenommen werden.

Angestellte, die privat versichert sind, müssen ihre Versicherungsprämien weiter selbst tragen, und zwar auch den bisher von der Arbeitgeberseite übernommenen Anteil.

Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit wird eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung begründet, wenn das Einkommen unter der Bemessungsgrundlage liegt. Eine Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung und die Fortführung der privaten Krankenversicherung ist möglich.

Bevor Sie die Elternzeit beginnen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

Arbeitslosenversicherung

Zu den Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld zählt die zwölfmonatige Anwartschaftszeit innerhalb der dreijährigen Rahmenfrist. Nicht eingerechnet in diese Rahmenfrist wurden bis zum 31. Dezember 2002 Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Seit dem 1. Januar 2003 werden Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsgeld vor der Geburt des Kindes sowie Zeiten der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren in die

Anwartschaftszeit einbezogen, wenn der oder die Betroffene unmittelbar vor Beginn des Versicherungstatbestandes in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Recht der Arbeitsförderung bezogen hat (vgl. § 26 Abs. 2a SGB III).

Auskünfte hierzu erteilt Ihnen das zuständige Arbeitsamt.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Das Bundeserziehungsgeldgesetz hat hierzu keine ausdrückliche Regelung getroffen. Ob diese Leistungen von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber weitergezahlt werden, hängt im Einzelfall vom Inhalt der jeweiligen Vereinbarung (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag) ab.

Ist eine ausdrückliche Regelung nicht getroffen worden, muss Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld während der Elternzeit gezahlt werden, wenn damit die Betriebstreue der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers belohnt werden soll. Oftmals stellen die Leistungen nur eine zusätzliche Vergütung für geleistete Arbeit dar, so dass die Arbeitgeberseite die Leistungen für die Zeit der Elternzeit anteilmäßig kürzen kann. Auf eventuelle Ausschlussfristen ist zu achten.

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen der Arbeitgeberseite, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder des Einzelarbeitsvertrags zustehen, sowie Teile des Arbeitslohns, die vermögenswirksam angelegt werden. Ob eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während der Elternzeit Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeberseite hat, hängt vom Inhalt der jeweiligen Vereinbarung ab.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Elternzeit einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, können auch Teile ihres Arbeitslohns vermögenswirksam anlegen lassen und dafür die staatliche Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz erhalten. Sparzulage gibt es nur auf Zahlungen, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber vornimmt. Daher kann das Erziehungsgeld als staatliche Leistung nicht vermögenswirksam angelegt werden. Auch für andere Selbsteinzahlungen, etwa vom Sparbuch, gibt es keine Sparzulage.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während der Elternzeit keine Arbeitgeberleistungen erhalten und auch keine Teilzeitbeschäftigung ausüben, können Nachteile bei der Sparzulage (abhängig von Beginn und Dauer der Elternzeit) vermeiden oder jedenfalls verringern. Die Beträge, die nach dem Vermögensbildungsgesetz zulagebegünstigt sind, sind Jahresbeträge. Man kann also vor Beginn oder nach Ende der Elternzeit aus dem Arbeitslohn von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber die Beträge anlegen lassen, die zur vollen Ausnutzung der zulagebegünstigten Höchstbeträge im jeweiligen Jahr noch fehlen.

Jahresurlaub

Erholungsurlaub kann anteilig für jeden vollen Monat Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt werden. Restlicher Erholungsurlaub wird nach Abschluss der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr gewährt. Er erlischt dabei nicht wie im Normalfall zu einem festen Zeitpunkt des Folgejahres. Durch die Geburt eines weiteren Kindes wird der Übertragungszeitraum jedoch nicht verlängert. Wird der übertragene Resturlaub nicht im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nach Ende der ersten Elternzeit genommen, verfällt er. Wenn das

Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf der Elternzeit endet, wird der verbleibende Urlaub in Geld abgegolten.

Erziehungszeiten in der Rentenversicherung

Seit dem Rentenreformgesetz 1992 werden für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, drei Erziehungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Dies bedeutet eine erhebliche Steigerung der Monatsrente.

Die Erziehungszeit wird demjenigen zugeordnet, der das Kind erzogen hat. Ein Wechsel der Zuordnung unter den Eltern ist möglich. **Soll dem Vater die Erziehungszeit zugerechnet werden, müssen die Eltern dies rechtzeitig mit Wirkung für künftige Kalendermonate gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger erklären. Die Zuordnung kann rückwirkend nur für höchstens 2 Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Anderenfalls wird die Erziehungszeit automatisch der Mutter zugerechnet. Informieren Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.**

Weitere Informationen enthalten die kostenlosen Broschüren „Kindererziehungsjahre“ (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Vordruckversandstelle, 10704 Berlin/www.bfa-berlin.de) und „Rentenratgeber für Frauen“ (Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 5 00, 53105 Bonn/www.bmgs.de [Bestell-Nr. A 270]).



Besonderheiten der Länder.



Landes- erziehungsgeld

In Baden-Württemberg wird im Anschluss an den Bezugszeitraum für das Bundeserziehungsgeld für weitere zwölf Monate ein Landeserziehungsgeld in Höhe von 205 € monatlich gezahlt. Für Geburten ab 1. Januar 2001 erhöht sich der Betrag ab dem dritten Kind auf 307 €. Bei Mehrlingen wird entsprechend mehrfach gezahlt.

**BADEN-
WÜRTTEMBERG**

Das Landeserziehungsgeld wird einkommensabhängig gewährt. Für Geburten ab 1. Januar 2001 liegt die Einkommensgrenze für Ehepaare bei 1.380 €, für Alleinerziehende bei 1.125 € monatlich. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes weitere Kind um 179 € für Geburten ab 1. Januar 2001, um 205 € für Geburten ab 1. Januar 2002 und um 230 € für Geburten ab 1. Januar 2003. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze verringert sich das Landeserziehungsgeld stufenweise.

Wenn Eltern das Budget-Angebot des Bundeserziehungsgeldes wählen, entfällt das Landeserziehungsgeld. Bei der eventuellen Entscheidung für das Budget sollte dies berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Mütter und Väter, die dieses Kind selbst betreuen und erziehen und entweder nicht er-

werbstätig sind oder nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Es genügt, dass ein Elternteil oder das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, Deutsche sind oder die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates haben. Für andere ausländische Staatsangehörige kann sich durch Abkommen der Europäischen Union mit anderen Staaten eine Antragsberechtigung ergeben (derzeit Algerien, Schweiz, Türkei). Der antragstellende Elternteil muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben. Antragsformulare sind bei den Bürgermeisterämtern erhältlich. Nähere Auskünfte erteilt die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Karlsruhe (Tel. 07 21/3 83 30).

BAYERN In Bayern wird ein Landeserziehungsgeld auf gesetzlicher Grundlage gezahlt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Geburten ab 1. 1. 2001, für die das Landeserziehungsgeld neu geregelt wurde.

Landeserziehungsgeld wird für zwölf Monate und grundsätzlich im dritten Lebensjahr des Kindes gezahlt. Es beträgt monatlich 256 €, für dritte und weitere Kinder erhöht es sich auf 307 €.

Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig. Es gelten die Einkommensgrenzen des Bundeserziehungsgeldgesetzes ab dem siebten Lebensmonat des Kindes. Dabei werden in der Regel die Einkommensfeststellungen des Bundeserziehungsgeldes für das zweite Lebensjahr zu Grunde gelegt. Bei Überschreiten der Einkommensgrenzen wird das Landeserziehungsgeld gemindert.

Anspruchsberechtigt sind Eltern, die ihren Hauptwohnsitz mindestens 12 Monate vor Beginn des dritten Lebensjahres

des Kindes in Bayern haben. Weitere Voraussetzung ist die deutsche oder eine sonstige EU-/EWR-Staatsangehörigkeit. Es genügt auch, wenn ein Elternteil die geforderte EU-/EWR-Staatsangehörigkeit oder das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Türkische Staatsangehörige können unter der Voraussetzung des Assoziationsabkommens mit der EWG ebenfalls Landeserziehungsgeld erhalten.

Nähere Auskünfte erteilen die Ämter für Versorgung und Familienförderung. Dort können auch die Antragsunterlagen angefordert werden. Im Internet finden Sie weitere Informationen unter www.lvf.bayern.de unter dem Stichwort Erziehungsgeld.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Landeserziehungsgeld im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, längstens jedoch bis zum Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Voraussetzungen zum Anspruch entfällt. Das Landeserziehungsgeld beträgt höchstens 307 € monatlich.

**MECKLENBURG-
VORPOMMERN**

Anspruchsberechtigt sind Mütter und Väter, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Bundesland haben und einen Anspruch auf Bundeserziehungsgeld deshalb nicht haben, weil der festgelegte Bezugszeitraum überschritten ist. Eine weitere Voraussetzung besteht darin, dass die Berechtigte oder der Berechtigte im Zeitraum des Bezuges von Landeserziehungsgeld eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt.

In dem neuen Gesetz sind ferner Übergangsregelungen für bisher Berechtigte enthalten. Genauere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Erziehungsgeldabschnitten der Versorgungsämter.

Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig. Maßgebend dafür ist das Einkommen im Kalenderjahr nach der Geburt. Es gelten die Einkommensgrenzen wie im Bundeserziehungsgeldgesetz ab dem 7. Lebensmonat des Kindes. Erhebliche negative Einkommensveränderungen zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr können künftig auf Antrag berücksichtigt werden.

Landeserziehungsgeld wird wie Bundeserziehungsgeld bei dem Erziehungsgeldabschnitt des örtlich zuständigen Versorgungsamtes beantragt. Der Antrag kann frühestens ab dem 21. Lebensmonat des Kindes gestellt werden und das Landeserziehungsgeld wird rückwirkend maximal sechs Monate gewährt.

SACHSEN Der Freistaat Sachsen gewährt Eltern, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen haben, im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld für weitere 9 Monate (Geburten 1994 bis 2000: 12 Monate) ein Landeserziehungsgeld. Es beträgt monatlich 205 €. Wenn der Leistungsberechtigte Schüler, Auszubildender oder Student ist, beträgt die Leistung monatlich 307 €. Ebenfalls 307 € monatlich werden gezahlt für dritte und weitere Kinder von Leistungsberechtigten und deren nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder deren Partnern in eheähnlicher Gemeinschaft, für die sie staatliches Kindergeld beziehen. 307 € monatlich erhalten Eltern auch für Kinder, die 1995 bis 2000 geboren oder in Obhut genommen worden sind.

Die Leistungsbedingungen sind im Wesentlichen dieselben wie beim Bundeserziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes. Zu beachten ist aber, dass im Regelfall kein Landeserziehungsgeld gezahlt werden

kann, wenn für das Kind ein mit staatlichen Mitteln geförderter Platz in einer Kindertagesstätte oder eine staatliche Förderung der Tagespflege in Anspruch genommen wird. Die Rückwirkung eines Antrages auf Landeserziehungsgeld beträgt maximal einen Monat vor Antragstellung.

Auskünfte und Antragsvordrucke sind bei den Sachgebieten Familienhilfe der Ämter für Familie und Soziales erhältlich.

In Thüringen wird im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld für weitere 6 Monate ein Landeserziehungsgeld gezahlt. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Beginn des Anspruchs gestellt werden. Durch diese Zahlung aus Landesmitteln verlängert sich der Bezug des Erziehungsgeldes bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind im Alter von zweieinhalb Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erwirbt. Landeserziehungsgeld wird unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe bewilligt, die für den Bezug von Bundeserziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat des Kindes gelten. Dies sind bis zu 307 € monatlich.

THÜRINGEN

Einzige Ausnahme: Wenn die Eltern das Budget-Angebot des Bundeserziehungsgeldes wählen, entfällt der Anspruch auf das Landeserziehungsgeld. Bei der eventuellen Entscheidung für das Budget sollte dies berücksichtigt werden.

Seit dem 1. Januar 2002 wird das Erziehungsgeld von den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten ausgezahlt, nicht mehr von den Versorgungsämtern des Landes. In der Regel sind die Jugendämter zuständig. Dies gilt neben dem Landes- auch für das Bundeserziehungsgeld.

Bundes- erziehungsgeldgesetz

Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BERzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3359)¹

Einzelfall nach billigem Ermessen die Tatsachen der Vaterschaft und der elterlichen Sorgeerklärung des Anspruchsberechtigten auch schon vor dem Zeitpunkt ihrer Rechtswirksamkeit berücksichtigt werden.

Erster Abschnitt

Erziehungsgeld

§ 1

Berechtigte

(1) Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Anspruchsvoraussetzungen müssen bei Beginn des Leistungszeitraums vorliegen. Abweichend von Satz 2, § 1594, § 1600 d und §§ 1626 a bis 1626 e des Bürgerlichen Gesetzbuches können im

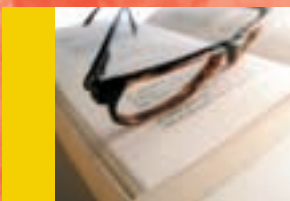
¹ Dieser Gesetzestext gilt für Geburten ab 2001.

(2) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

1. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
 2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält oder
 3. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.
- Dies gilt auch für den mit ihm in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, wenn dieser im Ausland



Das Gesetz.



keine Erwerbstätigkeit ausübt, welche den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist,
2. ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
3. ein leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.

(4) Der Anspruch auf Erziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muss.

(5) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz, kann von dem Erfordernis der Personensorge oder den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 abgesehen werden. Das Erfordernis der Personensorge kann nur entfallen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in einem Haushalt lebt und kein Erziehungsgeld für dieses Kind von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

(6) Ein Ausländer mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäi-

schen Union oder eines der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-/EWR-Bürger) erhält nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 Erziehungsgeld. Ein anderer Ausländer ist anspruchsberechtigt, wenn

1. er eine Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzt,
2. er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
3. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes unanfechtbar festgestellt worden ist. Maßgebend ist der Monat, in dem die Voraussetzungen des Satzes 2 eintreten. Im Falle der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wird Erziehungsgeld rückwirkend (§ 4 Abs. 2 Satz 3) bewilligt, wenn der Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes als erlaubt gegolten hat.

(7) Anspruchsberechtigt ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 auch, wer als

1. EU-/EWR-Bürger mit dem Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (anderen EU-/EWR-Gebiet) oder
2. Grenzgänger aus einem sonstigen, unmittelbar an Deutschland angrenzenden Staat

in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder ein Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung hat. Im Fall der Nummer 1 ist eine mehr als geringfügige selbstständige Tätigkeit (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gleichgestellt. Der in einem ande-

§ 2

Nicht volle Erwerbstätigkeit; Entgeltersatzleistungen

(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt oder eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird.

(2) Der Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler, Krankengeld, Verletzten- oder einer vergleichbaren Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes schließt Erziehungsgeld aus, wenn der Bemessung dieser Entgeltersatzleistung ein Arbeitsentgelt oder -einkommen für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden zugrunde liegt. Satz 1 gilt nicht für die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird im Härtefall Erziehungsgeld gewährt, wenn der berechtigten Person nach § 9 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes oder § 18 Abs. 1 aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund zulässig gekündigt worden ist.

ren EU-/EWR-Gebiet wohnende Ehegatte des in Satz 1 genannten EU-/EWR-Bürgers ist anspruchsberechtigt, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 sowie die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 niedergelegten Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen gelten § 3 und § 8 Abs. 3.

(8) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist auch der Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates anspruchsberechtigt, soweit er EU-/EWR-Bürger ist oder bis zur Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder eine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausgeübt hat oder Mutterschaftsgeld oder eine Entgeltersatzleistung nach § 2 Abs. 2 bezogen hat.

(9) Kein Erziehungsgeld erhält, wer im Rahmen seines im Ausland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend nach Deutschland entsandt ist und aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Entsprechendes gilt für den ihn begleitenden Ehegatten oder Lebenspartner, wenn er in Deutschland keine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausübt.

§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gezahlt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gezahlt.

(2) Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gezahlt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Mutter die Berechtigte; Entsprechendes gilt für den Lebenspartner, der Elternteil ist. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gezahlt werden.

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.

§ 4

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats gezahlt. Für angenommene Kin-

der und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die Dauer von bis zu zwei Jahren und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres gezahlt.

(2) Erziehungsgeld ist schriftlich für jeweils ein Lebensjahr zu beantragen. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Rückwirkend wird Erziehungsgeld höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung bewilligt. Für die ersten sechs Lebensmonate kann Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt werden, wenn das Einkommen nach den Angaben des Antragstellers unterhalb der Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 liegt und die voraussichtlichen Einkünfte im Kalenderjahr der Geburt nicht ohne weitere Prüfung abschließend ermittelt werden können.

(3) Vor Erreichen der Altersgrenze (Absatz 1) endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist. In den Fällen des § 16 Abs. 4 wird das Erziehungsgeld bis zur Beendigung der Elternzeit weitergezahlt.

§ 5

Höhe des Erziehungsgeldes; Einkommensgrenzen

(1) Das monatliche Erziehungsgeld beträgt bei einer beantragten Zahlung für längstens bis zur Vollendung des

1. 12. Lebensmonats 460 Euro (Budget),
2. 24. Lebensmonats 307 Euro.

Soweit Erziehungsgeld wegen der Einkommensgrenzen nach Absatz 2 nur für die ersten sechs Lebensmonate möglich ist oder war, entfällt das Budget. Der nach Satz 2 zu Unrecht gezahlte Budgetanteil von bis zu 920 Euro ist zu erstatten. Die Entscheidung des Antragstellers für das Erziehungsgeld nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 ist für die volle Bezugsdauer verbindlich; in Fällen besonderer Härte (§ 1 Abs. 5) ist eine einmalige Änderung möglich. Entschieden er sich nicht, gilt die Regelung nach Nummer 2.

(2) In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 51.130 Euro und bei anderen Berechtigten 38.350 Euro übersteigt. Vom Beginn des siebten Lebensmonats an verringert sich das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, 16.470 Euro und bei anderen Berechtigten 13.498 Euro übersteigt. Die Beträge dieser Einkommensgrenzen erhöhen sich um 2.454 Euro für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gezahlt wird oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt würde. Maßgeblich sind, abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen dieses Gesetzes, die Verhältnisse zum

Zeitpunkt der Antragstellung. Für Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften zur Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben. Für Lebenspartner gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete entsprechend.

(3) Das Erziehungsgeld nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Budget) verringert sich um 6,2 Prozent des Einkommens, das die in Absatz 2 Satz 2, 3 geregelten Grenzen übersteigt, das Erziehungsgeld nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verringert sich um 4,2 Prozent dieses Einkommens.

(4) Das Erziehungsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Erziehungsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel des jeweiligen Monatsbetrages. Ein Betrag von monatlich weniger als 10 Euro wird nicht gezahlt. Auszuzahlende Beträge sind auf Euro zu runden, und zwar unter 50 Cent nach unten, sonst nach oben.

(5) In Absatz 2 Satz 3 tritt an die Stelle des Betrages von 2.454 Euro

1. für Geburten im Jahr 2002 der Betrag von 2.797 Euro,
2. für Geburten ab dem Jahr 2003 der Betrag von 3.140 Euro.

§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu

vermindernde Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich folgender Beträge:

1. 27 vom Hundert der Einkünfte, bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 22 vom Hundert der Einkünfte;
2. Unterhaltsleistungen an andere Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
3. der Pauschbetrag nach § 33 b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes für ein behindertes Kind, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erhalten würden.

(2) Für die Berechnung des Erziehungsgeldes im ersten bis zwölften Lebensmonat des Kindes ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes maßgebend, für die Berechnung im 13. bis 24. Lebensmonat des Kindes das voraussichtliche Einkommen des folgenden Jahres. Bei angenommenen Kindern ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Inobhutnahme sowie im folgenden Kalenderjahr maßgeblich.

(3) Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihres

Ehegatten oder Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen; dabei reicht die formlose Erklärung über die gemeinsame Elternschaft und das Zusammenleben aus.

(4) Soweit ein ausreichender Nachweis der voraussichtlichen Einkünfte in dem maßgebenden Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte in dem Kalenderjahr davor zugrunde gelegt. Dabei können die Einkünfte des vorletzten Jahres berücksichtigt werden.

(5) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um 1.023 Euro verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Euro umgerechnet.

(6) Ist die berechtigte Person während des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, bleiben ihre Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt.

Ist sie während des Erziehungsgeldbezugs erwerbstätig, sind ihre voraussichtlichen Erwerbseinkünfte in dieser Zeit maßgebend. Für die anderen Einkünfte gelten die übrigen Vorschriften des § 6.

(7) Ist das voraussichtliche Einkommen insgesamt um mindestens 20 Prozent geringer als im Erziehungsgeldbescheid zugrunde gelegt, wird es auf Antrag neu ermittelt. Dabei sind die insoweit verringerten voraussichtlichen Einkünfte während des Erziehungsgeldbezugs zusammen mit den übrigen Einkünften nach § 6 maßgebend.

§ 7

Anrechnung von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen

(1) Für die Zeit nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das Gleiche gilt für die Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.

(2) Die Anrechnung ist beim Budget auf 13 Euro, sonst auf 10 Euro kalendertäglich begrenzt. Nicht anzurechnen ist das Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind vor und nach seiner Geburt auf das Erziehungsgeld für ein vorher geborenes Kind.

§ 8

Andere Sozialleistungen

(1) Das Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie das Mutterschaftsgeld nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und vergleichbare Leistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet worden sind, bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. Bei gleichzeitiger Zahlung von Erziehungsgeld und vergleichbaren Leistungen der Länder sowie von Sozialhilfe ist § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes auf den Berechtigten nicht anwendbar. Im Übrigen gilt für die Dauer der Elternzeit, in der dem Berechtigten kein Erziehungsgeld gewährt wird, der Nachrang der Sozialhilfe und insbesondere auch § 18 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

(3) Die dem Erziehungsgeld und dem Mutterschaftsgeld vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, sind, soweit sich aus dem vorrangigen Recht der Europäischen Union über Familienleistungen nichts Abweichendes ergibt, anzurechnen und sie schließen insoweit Erziehungsgeld aus.

§ 9

Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch die Zahlung des Erziehungsgeldes und anderer vergleichbarer Leistungen der Länder nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 10

Zuständigkeit

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit.

§ 11

Kostentragung

Der Bund trägt die Ausgaben für das Erziehungsgeld.

§ 12

Einkommens- und Arbeitszeitnachweis; Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner des Antragstellers und für den Partner der eheähnlichen Gemeinschaft.

(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Brutto-Arbeitsentgelt und Sonderzuwendungen sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen.

(3) Die Erziehungsgeldstelle kann eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder des Selbstständigen darüber verlangen, ob und wie lange die Elternzeit beziehungsweise die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit andauert oder eine Teilzeittätigkeit nach § 2 Abs. 1 ausgeübt wird.

§ 13

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 10 bestimmt wird.

§ 14

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,

2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 10 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
3. entgegen § 12 Abs. 2 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 10 zuständigen Behörden.

Zweiter Abschnitt**Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

§ 15

Anspruch auf Elternzeit

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind
1. a) , für das ihnen die Personensorge zusteht,
 - b) des Ehegatten oder Lebenspartners,

- c) , das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
 - d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes; ein Anteil von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Satz 1 zweiter Halbsatz ist entsprechend anwendbar, soweit er die zeitliche Aufteilung regelt. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, sie ist jedoch auf bis zu drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird

auf diese Begrenzung angerechnet, soweit nicht die Anrechnung wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5) unbillig ist. Satz 1 gilt entsprechend für Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern.

(4) Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil, der eine Elternzeit nimmt, nicht 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Er kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) Über den Antrag auf eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung sollen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen einigen. Unberührt bleibt das Recht des Arbeitnehmers, sowohl seine vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die er vor Beginn der Elternzeit hatte.

(6) Der Arbeitnehmer kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner Arbeitszeit beanspruchen.

(7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer;
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens drei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber acht Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Der Arbeitnehmer kann, soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen erheben.

§ 16

Inanspruchnahme der Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist (§ 15

Abs. 3 Satz 2) beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie Elternzeit nehmen werden. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Arbeitgeber soll die Elternzeit bescheinigen. Die von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Elternzeit darf insgesamt auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für die Elternzeit vorliegen. Der Antrag des Arbeitgebers bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers, wenn die Erziehungsgeldstelle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse des Arbeitnehmers benötigt. Die Erziehungsgeldstelle kann für ihre Stellungnahme vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 5 bis 7 erlassen.

(2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5) kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Arbeitnehmerin kann ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden; dies gilt nicht während ihrer zulässigen Teilzeitarbeit. Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Urlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer Elternzeit nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer während der Elternzeit bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluss an die Elternzeit das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor dem Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm nach Absatz 1 zusteht, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18

Kündigungsschutz

(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitsklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvor-

schriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitnehmer

1. während der Elternzeit bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet oder
2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur deshalb nicht hat, weil das Einkommen (§ 6) die Einkommensgrenzen (§ 5 Abs. 2) übersteigt. Der Kündigungsschutz nach Nummer 2 besteht nicht, solange kein Anspruch auf Elternzeit nach § 15 besteht.

§ 19

Kündigung zum Ende der Elternzeit

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20

Zur Berufsbildung Beschäftigte; in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2

des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21

Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.

(4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet

und der Arbeitnehmer die vorzeitige Beendigung seiner Elternzeit mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Falle des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Ergänzendes Verfahren zum Erziehungsgeld

(1) Soweit dieses Gesetz zum Erziehungsgeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(2) Steigt die Anzahl der Kinder oder treten die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5, § 5 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz, § 6 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 6 und 7 nach der Entscheidung über das Erziehungsgeld ein, werden sie mit Ausnahme des § 6 Abs. 6 nur auf Antrag berücksichtigt. Soweit diese Voraussetzungen danach wieder entfallen, ist das unerheblich. Die Regelungen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2, 3 und § 12 Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.

(3) Mit Ausnahme von Absatz 2 sind nachträgliche Veränderungen im Familienstand einschließlich der Familiengröße und im Einkommen nicht zu berücksichtigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 und, mit Ausnahme von Absatz 3, bei sonstigen wesentlichen Veränderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich sind, ist über das Erziehungsgeld mit Beginn des nächsten

Lebensmonats nach der wesentlichen Änderung der Verhältnisse durch Aufhebung oder Änderung des Bescheides neu zu entscheiden. § 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Monatsfrist in Absatz 2 eine Frist von sechs Wochen tritt.

§ 23

Statistik

(1) Zum Erziehungsgeld und zur gleichzeitigen Elternzeit werden nach diesem Gesetz bundesweit statistische Angaben (Statistik) erfasst.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr für jede Bewilligung von Erziehungsgeld, jeweils im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes, folgende Erhebungsmerkmale des Empfängers:

1. Geschlecht,
2. (a) Deutscher, (b) Ausländer (davon EU-/EWR-Bürger); zu (a) und (b) jeweils gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, im Ausland (davon EU-/EWR-Gebiet),
3. Familienstand (verheiratet zusammenlebend, in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenlebend, allein stehend, eheähnliche Lebensgemeinschaft),
4. Dauer des Erziehungsgeldbezugs je Kind (nur bis zum sechsten, über den sechsten bis zum zwölften, über den zwölften Lebensmonat des Kindes

hinaus) und Anzahl der Kinder des Empfängers (ein, zwei, drei, vier und mehr Kinder),

5. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes je Kind während der ersten sechs Lebensmonate (307 €, 460 €),
6. Höhe des monatlichen Erziehungsgeldes je Kind über den sechsten Lebensmonat hinaus (bis 102 €, 103 € bis 204 €, 205 € bis 306 €, 307 €, 308 € bis 383 €, 384 € bis 459 €, 460 €),
7. Beteiligung am Erwerbsleben während des Erziehungsgeldbezugs (abhängige Beschäftigung, Selbstständigkeit),
8. Elternzeit aus Anlass des Erziehungsgeldbezugs (davon:
 - a) mit und ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung;
 - b) gemeinsame Elternzeit beider Elternteile), Dauer der (persönlichen, gemeinsamen) Elternzeit bis zum zwölften, über den zwölften Lebensmonat des Kindes hinaus.

(3) **Hilfsmerkmale** sind Geburtsjahr und -monat des Kindes sowie Name und Anschrift der zuständigen Behörden (§ 10).

(4) Die nach § 10 bestimmten zuständigen Behörden erfassen die statistischen Angaben. Diese sind jährlich bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitzuteilen.

§ 24

Übergangsvorschriften; Bericht

(1) Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder die vor diesem Zeit-

punkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die in diesem Gesetz genannten Euro-Beträge und Euro-Bezeichnungen sowie der Cent-Betrag gelten erstmalig für Kinder, die ab dem 1. Januar 2002 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen wurden. Für die im Jahr 2001 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder gelten die in diesem Gesetz genannten Deutsche Mark-/Pfennig-Beträge und -Bezeichnungen weiter.

(2) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Juli 2004 einen Bericht über die Auswirkungen der §§ 15 und 16 (Elternzeit und Teilzeitarbeit während der Elternzeit) auf Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor.

Stichwortverzeichnis

- (Die kursiv gedruckten Seitenzahlen beziehen sich auf den Gesetzestext.)
- Adoptiveltern 16, 44, *80*
 Anmeldung der Elternzeit 46f., 56
 Anspruch auf Erziehungsgeld 13ff., 22, 26, *71ff.*, 79, 82, 84
 Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit 42, 48, 50ff.
 Antrag auf Erziehungsgeld 27, 74
 Arbeitslose 19
 Arbeitslosengeld 9, 18f., 25, 52, 60, 73
 Arbeitslosenhilfe 18, 73
 Arbeitslosenversicherung 60
 Aufsichtsbehörden der Länder 38ff.
 Auskünfte 27, 61, 66f.
 Ausländer 16f., 72, 84
 Auszubildende 16, 43
- Beamte 17, 24, 44, 71, 77
 Beratung über Elternzeit 54, 78
- Eheähnliche Gemeinschaft 20, 21, 68, 75, 76, 78, 84
 Einkommen 13, 18, 20ff., 25
 Einkommensabhängigkeit 65
 Einkommensberechnung 23ff.
 Einkommensgrenzen 13, 14, 20ff., 74, 75, 82
 Einkünfte aus Teilzeitbeschäftigung 25
 Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) 9, 25ff., 30, 42ff., 45ff., 59, 71, 74
 Erziehungsgeld 7f., 13ff., 25, 27ff., 59ff., *75ff.*
 Erziehungsgeldstellen 14, 27f., 30, 54, 78, 81
 Erziehungszeiten 63
- Gemeinsame Elternzeit 10, 25, 42, 45
 Gesetzestext 71
- Gewerbeaufsicht 57ff.
- Großeltern 20
- Härtefälle 14, 18, 45, 53, 73, 79, 80, 81
- Jahresurlaub 62
- Kinder des Ehepartners 16, 45
 Kindererziehungszeiten 60f.
 Krankenversicherungsschutz 26, 59
 Kündigung 18, 55ff., 82
 Kündigungsfrist 54, 82
 Kündigungsschutz 56ff.
- Landeserziehungsgeld 65ff.
 Lebenspartner 16, 20, 45, *71ff.*, 78, 84
- Mutterschaftsgeld 14, 15, 28, 60f., 73, 77
- Pfändung 26
- Rentenversicherung 63
- Sozialhilfe 19, 25, 77
 Stiefkinder 16
- Teilzeitarbeit 10, 15, 17, 18, 42, 43, 49, 52, 56, 80, 81, 82, 85
- Unterhaltsverpflichtungen 78
 Urlaubsgeld 61
- Väter 16, 42, 50
 Verlängerung der Elternzeit 53
 Vermögenswirksame Leistungen 61
 Vorzeitige Beendigung der Elternzeit 53f., 81, 83
- Weihnachtsgeld 61
 Weiteres Kind in der Elternzeit 13, 14, 27, 54, 77